

An die

Gerichte und Staatsanwaltschaften

Betrifft: Popularisierung der Justiz.

Die Weimarer Juristentagung hat mit Recht erneut gefordert, daß die Justiz aus ihrer Isolierung gelöst wird. Zu diesem Zweck ordnen wir an:

1. Häufiger als bisher ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Strafverhandlungen am Tatort abzuhalten. Das kann auch in solchen Fällen geschehen, die nicht im Schnellverfahren abgeurteilt werden.

Über jede Verhandlung am Tatort hat der Richter einen für die Veröffentlichung in der Presse geeigneten kurzen Bericht auf dem Dienstwege mir, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, einzureichen.

2. Justizausreden sind von jetzt ab auch mit Betriebsbelegschaften durchzuführen. In jedem Landgerichtsbezirk haben der Landgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt in Anwesenheit der am Ort wohnenden Richter und Staatsanwälte gemeinsam vierteljährlich einmal eine solche Justizausrede in einem Betrieb, der sich am Sitz des Landgerichts befindet, abzuhalten. Das Nähere ist mit der örtlichen FDGB-Leitung zu vereinbaren.

3. Ebenso haben der Landgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt vierteljährlich einmal eine Bauernversammlung in einem Dorf oder einer Kleinstadt abzuhalten, zu der die am Ort oder in der Umgebung wohnenden Richter und Staatsanwälte zuzuziehen sind.

4.

5. Bei allen diesen Veranstaltungen ist über die Justizarbeit Rechenschaft abzulegen. Gleichzeitig sind aber auch die Ziele unseres neuen Gesellschaftsaufbaues, insbesondere

Sicherung der Boden- und Industriereform,

Durchführung des Wirtschaftsplans,

insbesondere Erfüllung des Ablieferungssolls und der Produktionsziffern,

Schutz des Volkseigentums,

Kampf gegen Wirtschaftsverbrechen,

Kampf gegen alle faschistischen und reaktionären Anschläge auf unsere demokratische Ordnung,

richtungsweisend zu erörtern. Die Justiz soll sich dabei nicht so verhalten, daß sie erst eines Anstoßes bedarf, sondern muß selbst im Einsatz für diese politischen Ziele vorangehen.

6.

gez. Dr. Barth

Oberlandesgerichtspräsident

gez. Dr. Kuschnitzky

Generalstaatsanwalt

An die Gerichte

Betrifft: Rechtsprechung.

II.

Wirtschaftsstrafsachen

4. Die Gesellschaft, ihr Eigentum und ihre Wirtschaftsordnung sind das oberste Rechtsgut, das von der Justiz geschützt werden muß. Der Schutz des Volkseigentums und der Schutz des Wirtschaftsplans rangieren weit vor dem Schutz der privaten Sphäre, also des privaten Eigentums und Vermögens.

Werden Verbrecher gegen das Volkseigentum oder gegen den Wirtschaftsplan angeklagt, so dürfen keine Bagatelstrafen verhängt werden.

5. Der Wirtschaftsplan umfaßt sowohl die landwirtschaftliche Ablieferungspflicht wie die gewerbliche Produktion. Es ist Pflicht jeden Richters, sich mit -den Vorschriften über beide Gebiete eingehend und fortlaufend vertraut zu machen. Das gründliche Studium jeder neuen Nummer des Zentralverordnungsblattes und sonstiger Quellen, aus denen sich der Richter über -diese Gebiete orientieren kann, gehört zur dienstlichen Pflicht des Richters.

6. Ich mache ausdrücklich auf -die Ausführungsverordnung zur Sicherung der Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Produkten vom 24. Mai 1948 (GesS 1948 Nr. 10 S. 74j aufmerksam. Durch diese Verordnung ist gewährleistet, daß nur solche Ablieferungssünder vor Gericht gestellt werden, -die vorher schriftlich verwarnet worden sind, trotz der Verwarnung schuldhaft auch weiterhin ihr Ablieferungssoll nicht erfüllt haben, darauf mit einer Ordnungsstrafe durch das Amt für Handel und Versorgung belegt worden sind und auch dann noch das Ablieferungssoll weiterhin nicht fristgemäß erfüllt haben und ihre Säumigkeit nicht rechtfertigen können.

.....

IV.

Allgemeines

9. Die Weimarer Juristentagung hat das Tor weit aufgestoßen für eine neue fortschrittliche Arbeit in der Justiz. Die maßgebenden Kräfte der Politik und der Verwaltung haben sich zu der Notwendigkeit bekannt, den Richter sozial sicherzustellen und zu fördern und ihn in Verbindung mit einer neuen fortschrittlichen Besoldungsordnung besser zu stellen.

Diese bisher in Deutschland nie gekannte Großzügigkeit, die von der Erkenntnis der Wichtigkeit der gesellschaftlichen Funktionen des Richters und des Staatsanwalts geleitet ist, hat auf der Seite der Richter zur Voraussetzung:

-die Erkenntnis, daß jeder Richterspruch auch eine politische

Tat ist,

das Bekenntnis zu den Grundlagen der neuen demokratischen

Ordnung,

die innere Bejahung des neuen Gesellschaftsaufbaues.

..... gez. Dr. Barth

Rechtsp rech ü ng

Zivilrecht

§§ 242, 552 BGB.

Demontage eines Betriebes und die dadurch bedingte Umstellung des Fabrikationsprozesses begründen für den Mieter nicht ohne weiteres das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages unter dem Gesichtspunkt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage.

KG, Urteil vom 4.11.1947 — 4 U 1229/47.

Die Bekl. hatte von der Kl. eine Anzahl von Räumen zum Betriebe einer Signalapparate- und Metallwarenfabrik gemietet. Der Vertrag lief zunächst bis zum 31. Dezember 1940 und verlängerte sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wurde. Im Juni 1945 wurden die Maschinen der Bekl. demontiert, und weggeschafft. Am 15. Juni 1945 stellte die Bekl. die Mietzahlungen ein und kündigte danach den Mietvertrag ordnungsgemäß zum 31. Dezember 1945. Die Bekl. ist dann ausbezogen und hat Räume ihres eigenen Grundstücks in M. bezogen.

Mit der Klage verlangte die Kl. zunächst einen Teilbetrag des Mietzinses für die Zeit vom 15. Juni bis 31. Dezember 1945. Die Bekl. bat um Klageabweisung, indem sie im wesentlichen folgendes einwandte: Es handle sich um eine 100%ige Demontage, durch der sie ihre gesamte Existenzgrundlage verloren habe. Ihr Betrieb sei nur in ganz geringem Umfange auf ihrem eigenen Grundstück in M. aufrechterhalten; während jedoch von ihr früher hochwertige Signalapparate her-

gestellt worden seien, würden heute in erheblich verringertem Umfange nur noch Tauchsieder, Feuerzeuge und dergl. fabriziert. Sie sei außerstande, irgendwelche Beträge zu zahlen; für derartige Fälle müsse eine gesetzliche Regelung abgewartet werden.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Die von der Bekl. eingelegte Berufung wurde vom KG zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Mit ihrer Berufungsbegründung wendet sich die Beklagte vornehmlich gegen die Auffassung des Landgerichts, daß die Geschäftsgrundlage nicht fortgefallen sei, indem sie unter Vorlage ihrer Bilanzen für den 31. Dezember 1944 und den 31. Dezember 1945 darzulegen versucht, daß dies bei ihrem Geschäftsbetrieb doch der Fall sei. Diesem Vorbringen der Beklagten muß der Erfolg versagt bleiben. Selbst wenn es zu einer „100%igen“ Demontage bei der Beklagten gekommen sein sollte, was nach ihrer Darstellung zu einer Änderung ihres Fabrikationsprozesses geführt hat, so würde darin nach den zutreffenden Ausführungen des ersten Richters und der hiermit übereinstimmenden Erwiderung der Klägerin noch immer kein Wegfall der „Geschäftsgrundlage“ liegen. Diese ist die bei Geschäftsabschluß vorhandene, gemeinsame, oder bei einem Beteiligten erkennbar zu Tag getretene und von der anderen Seite nicht beanstandete Vorstellung vom Vorhandensein oder künftigen Nichteintritt gewisser Umstände, auf denen sich der Geschäftswille aufbaut (vgl. u. a. RG 168, 121 ff. [127] — DRW 42, 519 Nr. 4). Die Frage, was Geschäftsgrund-